

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat (GeschO-OR)

Der Ortschaftsrat der Ortschaft hat gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. §§ 45 Abs. 1 Nr. 2 und 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am beschlossen, die nachstehende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weißenfels und seine Ausschüsse entsprechend anzuwenden:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung und –verlauf
- § 6 Petitionsrecht nach Art. 19 Verf LSA
- § 7 Anfragen, Unterrichtsrecht, Akteneinsicht
- § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 9 Sachanträge
- § 10 Geschäftsordnungsanträge
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Büro des Stadtrates
- § 16 Ordnung in den Sitzungen
- § 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern
- § 18 Fraktionen
- § 19 Verfahren in den Ausschüssen
- § 20 Beiräte nach § 79 KVG LSA
- § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse
- § 22 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme
(§ 53 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden. Ferner ist über die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse und in den dafür bestimmten Fällen über die Anhörung der Ortschaftsräte zu berichten. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Mitglieder des Stadtrates, die nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen können, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzuzeigen. Wer die Sitzung vor Schließung verlässt, meldet sich beim Vorsitzenden des Stadtrates ab.

§ 2
Tagesordnung
(§ 53 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur bis zum Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Stadtrates entschieden werden. Zuvor ist dem Mitglied des Stadtrates, welches den betreffenden Tagesordnungsantrag gestellt hat, die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(§ 52 Abs. 1 und 5 KVG LSA)

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
Diese Auflagen können insbesondere Standort, Zeit, Dauer und Art der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen und im berechtigten Einzelfall auf ausdrückliches Verlangen die Nichtaufzeichnung und Nichtübertragung von Redebeiträgen der Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigten der Verwaltung und Sachverständigen betreffen.
Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

- (5) Unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 **Ausschluss der Öffentlichkeit** (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)

- (1) Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung insbesondere zu verhandeln:
1. Personalangelegenheiten
 2. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates
 3. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Belange im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist
 4. Ausübung des Vorkaufsrechtes
 5. Grundstücksangelegenheiten
 6. Vergabeentscheidungen
 7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Die Entscheidung obliegt im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung dem Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Während der laufenden Sitzung ist auf Antrag durch Beschluss des Stadtrates über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 **Sitzungsleitung und –verlauf** (§ 57 Abs. 1 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so

muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 3. Einwohnerfragestunde,
 4. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
 5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse; ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Dringlichkeitsentscheidungen (Eilentscheidungen),
 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 7. Mitteilungen und Anregungen in Angelegenheiten der Stadt
 8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates gemäß § 7
 9. nicht öffentliche Sitzung,
 10. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
 11. Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Petitionsrecht nach Art. 19 Verf LSA

Im Falle einer an den Stadtrat aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Petitionsrechts gerichteten Bitte oder Beschwerde soll die Antwort (Bescheid) möglichst innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 7
Anfragen, Unterrichtsrecht, Akteneinsicht
(§ 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA)

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen sind möglichst genau und bezogen auf einen konkreten Sachverhalt zu stellen, der zu den von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben gehört.
- (2) Kann eine Anfrage durch den Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten fachlich zuständigen Leiter der Stadtverwaltung nicht sofort in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort bis zur nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates. Ist dies wegen der erforderlichen Zeit für die Sachaufklärung nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates. Die Antwort erhalten neben dem Fragesteller alle Mitglieder des Stadtrates mit den Sitzungsunterlagen.
- (3) Erfordert die Beantwortung einen beachtlichen Aufwand bei der Beschaffung von Informationen, Auswertung vorhandener Angaben und Aufklärung von Vorgängen, muss der Fragesteller den Zweck seiner Anfrage und die Bedeutung ihres Gegenstandes so konkret darlegen, dass die Zumutbarkeit des Beantwortungsaufwandes feststellbar ist. Anderenfalls hat der Anfragende keinen oder keinen vollen Anspruch auf Beantwortung.
- (4) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtrat mündlich erteilt werden.

§ 8
Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.
Gegebenenfalls erfolgt ergänzend der Vortrag eines Sachverständigen. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stadtrates den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen beauftragen. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsit-

zende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen (§ 10 Abs. 3).

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an die zur Beratung stehende Angelegenheit zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Bedarf entscheidet der Stadtrat.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9

Sachanträge

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung der jeweiligen Angelegenheit schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht werden. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Büro des Stadtrates schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Rednerliste

Dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,

3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,

4. Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,

6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. Zurückziehung von Anträgen,
8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
9. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
10. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Redebeiträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

(§ 56 Abs. 1, 2 und 6; § 54 Satz 2 KVG LSA)

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass ein Antrag über den abgestimmt werden soll, so formuliert wird, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. den weitestgehenden Antrag (Sachantrag).

Zur Bestimmung des weitestgehenden Antrages ist darauf abzustellen, welcher Antrag die größte Veränderung zum bestehenden Zustand oder eine Änderung des bestehenden Zustandes früher herbeiführt oder hilfsweise mit höheren finanziellen Aufwendungen für die Stadt verbunden ist.

Wird der weitestgehende, zur Abstimmung gestellte Antrag angenommen, ist über die weniger weitgehenden nicht mehr abzustimmen.

3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) oder b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

- (4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Zur rechtssicheren und eindeutigen Feststellung des Abstimmungsverhaltens und Abstimmungsergebnisses kann in geeigneten Fällen durch den Vorsitzenden des Stadtrates eine Abstimmung durch offene Abgabe einer Stimmkarte festgelegt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied des Stadtrates abgestimmt hat.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (6) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (7) Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet § 12 Abs. 7 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird (§ 56 Abs. 6 KVG LSA).
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(§ 56 Abs. 1, 3 – 5 KVG LSA)

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates drei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel von undurchsichtigem Papier zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht (§ 56 Abs. 5 KVG LSA).

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann im Ergebnis der Unterbrechung:
 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14
Niederschrift
(§ 58 KVG LSA)

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verwaltung und wird vom Bürgermeister benannt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 4. die Tagesordnung,
 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 7. Vermerke darüber, welche Stadratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 9. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 10. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen).
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen zu löschen. § 3 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 15 **Büro des Stadtrates**

- (1) Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtrates richtet der Bürgermeister ein Büro des Stadtrates ein. Das Büro des Stadtrates ist die Dienstanschrift des Stadtrates, des Vorsitzenden und der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden.

§ 16 **Ordnung in den Sitzungen** (§ 57 Abs. 1 und 2 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Stadtratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten aus dem Sitzungsraum verweisen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern
(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.
- (3) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (4) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

§ 18
Fraktionen
(§ 44 KVG LSA)

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, namentlichen Zusammensetzung und Fraktionsbezeichnung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie den Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt wurden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei und Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

§ 19
Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungs-

unterlagen.

- (3) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrere Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 20 Beiräte nach § 79 KVG LSA

Für von der Stadt nach § 79 KVG LSA gebildete Beiräte und deren Sitzungen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 17. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Oktober 2009 i. d. F. der Änderung vom 1. September 2011 und des Fortgeltungsbeschlusses vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

